

---

**55/A XXVI. GP**

---

Eingebracht am 31.01.2018

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## ANTRAG

**der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz und das Krankenanstal-  
ten- und Kuranstaltengesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz und das Krankenanstalten- und Ku-  
ranstaltengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des Ärztegesetzes

**Das Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standes-  
vertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998) StF: BGBl. I Nr. 169/1998,  
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2017, wird wie folgt ge-  
ändert:**

1. In § 49 wird nach Abs 3 folgender Abs 3a eingefügt: "*Der Arzt kann weiters ärztli-  
che Tätigkeiten an von ihm angestellte (§ 46), zur selbstständigen Berufsaus-  
übung berechnete Ärzte übertragen.*"
2. § 52a Abs 3 Z 7 lit a entfällt.

### Artikel II

#### Änderung des Kranken- und Kuranstaltengesetzes

**Das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) StF:  
BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.  
131/2017, wird wie folgt geändert:**

In § 2 Abs 2 wird nach lit f folgende lit g eingefügt: "*Praxen, in denen weitere zur  
selbständigen Ausübung des Berufes berechnete Ärzte ihren Beruf in einem Anstel-  
lungsverhältnis (§ 46 ÄrzteG) ausüben, und die ansonsten keine Organisationsdichte  
und -struktur einer Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbständigen Ambulato-  
riums gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 aufweisen.*"

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Begründung

Im Gegensatz zu vielen anderen Staaten ist in Österreich die Anstellung von Ärzt\_innen durch Ärzt\_innen im niedergelassenen Bereich nur im Rahmen von Ambulatorien, die dem Krankenanstaltenrecht unterliegen, möglich. Im Sinne einer Flexibilisierung und Anpassung der Rahmenbedingungen an bestehende Bedürfnislagen (z.B. Wunsch nach Teilzeittätigkeit im niedergelassenen Bereich, bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie) ist es aber durchaus sinnvoll, die bestehende Gesetzeslage zu überdenken. Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist es daher, Anstellungsverhältnisse im niedergelassenen Bereich zu ermöglichen, ohne die Rechtsfolgen des Übertritts ins Kranken- und Kuranstaltenrecht auf sich nehmen zu müssen.

Insbesondere auch im Zuge der Umsetzung einer Gesundheitsreform, welche die Primärversorgung als grundlegendes Konzept einer umfassenden, zielgerichteten, multiprofessionellen, wohnortnahen und niederschweligen medizinischen Versorgung der Bevölkerung sieht, ist die Anstellung von Ärzt\_innen durch Ärzt\_innen auszuweiten. Dies würde dem Arzt als Unternehmer und Gesundheitsdienstleister mehr berufliche Freiheiten bringen und eine flexiblere Ausübung des Arztberufes ermöglichen, was vor allem auch dem Ärztemangel am Land entgegenwirken kann.

*In formeller Hinsicht wird verlangt, eine erste Lesung innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Weiters wird vorgeschlagen, diesen Antrag dem Gesundheitsausschuss zuzuweisen.*